

Lfd. Nr.	StN-ID	Ersteller	Inhalt	Auswertungs-kategorie	Abwägungs-vorschlag	Begründung	Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung)
1.	1001638_004	1001773	Im Rahmen des integrierten Energiekonzepts beabsichtigt ... in Kooperation mit der Stadt Südliches Anhalt die Errichtung von Windenergieanlagen im Vorranggebiet XVI Piethen. Die im Entwurf dargestellten Flächen decken sich weitgehend mit den von der Stadt Südliches Anhalt im Rahmen der Zielabweichungsverfahren beantragten Flächenkulissen.	Zustimmung	Kenntnisnahme / keine Änderung		0/10/6
2.	1001238  1001241_001  <b>gesamt: 2 SN</b>	1001481	Bedenken gegen Windpark Piethen wegen der Befürchtung der Belastung durch Schlagschatten, Lärm, Abrieb der Rotoren und der Überlastung mit Windenergieanlagen rings um den Ort.	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Der Umbau der Energielandschaft bringt sichtbare Veränderungen des gewohnten Landschaftsbildes mit sich. Die Neuartigkeit von Windenergieanlagen ist kein Beleg dafür, dass die natürliche Eigenart oder die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt wird. Eine relevante Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) kann ungeachtet der Höhe der Anlage mit Blick auf § 2 EEG nicht erkannt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen inzwischen in weiten Teilen des Landes das Landschaftsbild prägen und nicht als negative Beeinträchtigung wahrgenommen werden müssen. Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung entfällt das Dauerblinken in der Nacht.</p> <p>Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch den Planansatz des Freihaltens der im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete und Sondergebiete, die der Erholung dienen, einschließlich eines 1.000 m Abstandes pauschal Rechnung getragen. Belange der</p>	0/10/6

						<p>ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Artenschutz, Waldbrandvorsorge, Kompensationsflächen usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> <p>Fragen zur Technologie der Windkraftnutzung (Abrieb von Rotoren) sind kein Abwägungsbelang der Regionalplanung.</p>	
3.	1001395  <b>gesamt: 266 SN</b>	1001635	<p>Forderung der Herausnahme des Sondergebietes "Windpark Piethen" und weiterer „Sondergebiete Wind“ in der Nähe der Orte Piethen / Werdershausen / Gröbzig im Sinne einer gewollten Bürgerzufriedenheit in diesem Gebiet</p> <p>Gründe dagegen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zu nah an Ortschaften, vermitteln bedrohliche Wirkung auf die Bürger - Abstand 1 km</li> <li>• eine weitere Beeinträchtigung des Landschafts- und Naturbildes</li> <li>• Lärm</li> <li>• weitere Gefährdung der Fauna und Flora</li> <li>• fehlende Effizienz von Windanlagen, Abschaltung durch Betreiber der Anlagen und häufiges Abregeln, da keine Speicher vorhanden</li> <li>• im Umkreis von 8 km stehen bereits 85 Windräder</li> <li>• fehlende Recyclingfähigkeit der Rotorblätter von Windanlagen, schädliche Wirkung der Mikroplastik infolge von Abrieb</li> <li>• Belastung der Steuerzahler durch hohe Subventionen</li> <li>• Beeinträchtigung des Vorbehalts für Tourismus und Erholung des Gebietes um Edderitz — Maasdorf — Piethen (Freizeitanlage Edderitzer See)</li> <li>• Abnahme der Wohnattraktivität</li> <li>• Bereits 2023 haben 1777 Bürger gegen diese Windräder gestimmt. (Kopie der Unterschriftensammlung vom</li> </ul>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Der Umbau der Energielandschaft bringt sichtbare Veränderungen des gewohnten Landschaftsbildes mit sich. Die Neuartigkeit von Windenergieanlagen ist kein Beleg dafür, dass die natürliche Eigenart oder die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt wird. Eine relevante Beeinträchtigung des Landschaftsbilds (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) kann ungeachtet der Höhe der Anlage mit Blick auf § 2 EEG nicht erkannt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen inzwischen in weiten Teilen des Landes das Landschaftsbild prägen und nicht als negative Beeinträchtigung wahrgenommen werden müssen. Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung entfällt das Dauerblinker in der Nacht.</p> <p>Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch das Einhalten des Abstandes von 1.000 m zur „im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete, Sondergebiete, die der Erholung dienen“ bzw. „500 m Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich“ pauschal Rechnung getragen. Das im Flächennutzungsplanentwurf der Stadt Südliches Anhalt festgelegte Sondergebiet Erholung befindet sich in über</p>	0/10/6

			<p>02.06.2023 lt. Anhang)</p>		<p>1.000 m Entfernung zum Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie. Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Artenschutz, Waldbrandvorsorge, Kompensationsflächen usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> <p>Generelle Erwägungen der Sorge um Natur und Artenschutz sind nicht geeignet, das überragende Gewicht des öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien zu überwinden (vgl. OVG BB 3a A 30/23 vom 14.06.2023). Belange des Artenschutzes wurden bereits bei der Auswahl der Vorranggebiete berücksichtigt (Ausschlusskriterien). In der strategischen Umweltprüfung des Plans (siehe Umweltbericht) sind alle Umweltschutzgüter geprüft worden.</p> <p>Fragen zur Technologie der Windkraftnutzung (Effizienz, Abrieb von Rotoren) sind kein Abwägungsbelang der Regionalplanung.</p> <p>Der Belang des Wertverlustes ist nicht abwägungsrelevant. Artikel 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Der Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 10.03.2003). GG garantiert nicht, dass sich Bedingungen, wie z.B. freier Blick auf die Landschaft, nicht ändern. In der Regel ist der Einfluss der Planung auf den Grundstückwert ein unbeachtlicher privater Belang.</p> <p>Bei diesem Vorranggebiet handelt es sich um ein geplantes Sondergebiet "Windenergie" der Stadt Südliches Anhalt. Da die Fläche den planerischen Auswahlkriterien der Regionalen Planungsgemeinschaft A-B-W entspricht, wurde diese Fläche als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie im 1. Entwurf des STP Wind 2027 festgelegt, um einen Beitrag zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von 1,9 % zu leisten.</p>	
--	--	--	-------------------------------	--	--	--

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

4.	1001690_006	Landkreis Saalekreis	<p>Das Windvorranggebiet Piethen liegt ca. 1,5 Kilometer nordöstlich der Grenze des Saalekreis. Es befindet sich in unmittelbarer Nähe zu zahlreichen kleineren und größeren Standgewässern, denen eine landesweite Bedeutung als Rastgebiet für Zugvögel zukommt.</p> <p>Die Nahrungshabitate der rastenden Tiere sind insbesondere auf Ackerflächen im Umfeld der Gewässer anzunehmen. Das Vorranggebiet liegt damit innerhalb eines landesweit bedeutenden Dichtezentrums für Rastvögel. Siehe hierzu die Geodäten vom Landesamt für Umweltschutz zur zugehörigen Publikation zu den „Bedeutenden Rastvogelgebieten in Sachsen-Anhalt“ von SCHULZE et al. (2022, Berichte des Landesamtes für Umweltschutz HI/2022). Es steht daher in Frage, ob das Gebiet entsprechend § 28 Abs. 2 Nr. 2 ROG überhaupt als Beschleunigungsgebiet bzw. Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen werden darf.</p> <p>Das Vorranggebiet liegt weiterhin zwischen mehreren landesweit bedeutenden Schlafplätzen und Flugkorridoren für Gänse als Rastvögel. Siehe hierzu die Geodäten vom Landesamt für Umweltschutz zur zugehörigen Publikation zu den „Bedeutenden Rastvogelgebieten in Sachsen-Anhalt“ von SCHULZE et al. (2022, Berichte des Landesamtes für Umweltschutz HI/2022). Auch bezüglich dieser räumlichen Konstellation ist eine Zulässigkeit nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 ROG als Beschleunigungsgebiet bzw. Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen fraglich.</p> <p>In ca. 500 m zur Gebietsausweisung liegt ein durch das Greifvogelmonitoring 2021/22 des Rotmilanzentrums Halberstadt bestätigter Brutplatz des Schwarzmilans (<i>Milvus migrans</i>). Hierdurch befindet sich das Vorranggebiet innerhalb des Zentralen Prüfbereiches nach § 45b Abs. 3 BNatSchG i.V.m. Anlage 1 Abschn. 1 BNatSchG für die Art. Es sind entsprechend § 28 Abs. 4 Nr. 2 ROG i.V.m. der Anlage 3 ROG Minderungsmaßnahmen für die Art notwendig.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die u.a. durch den Bundesgesetzgeber abschließend als schlaggefährdet definierte Brutvogelarten und Wasservogelschlafgewässer einschließlich 1.000 m Pufferzone wurden in der Planung vorsorglich maßstabsgerecht berücksichtigt (siehe Planungskonzeption und Umweltbericht).</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ist in Rotmilandichtezentren nicht verboten. Um den gesetzlichen Flächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen, hat sich die Regionale Planungsgemeinschaft für den vorsorglichen Einzelschutz von Brutstandorten entschieden, da die Rotmilandichtezentren einen zu großen Flächenanteil beanspruchen. Darüber hinaus befinden sich bereits einige bereits rechtmäßig mit Windenergieanlagen bebaute Bestands-Vorranggebiete (z.B. Prettin, südlicher Teil von Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben in diesen Dichtezentren. Dichtezentren sind keine Schutzkategorie gem. BNatSchG. Es gibt keine einheitliche Definition. Dichtezentren des Rotmilans wurden in Sachsen-Anhalt ermittelt, um Schutzmaßnahmen gezielt auf Bereiche hoher Populationsdichten richten zu können. Mit einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurde nachgewiesen, dass die Milane nicht auf die Futterflächen in den künftigen Windparks angewiesen sind.</p> <p>Die 50%-Bereiche aller Rastvogeldichtezentren sind von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie freigehalten worden.</p> <p>Die innerhalb des 75%-Bereiches (7.714 ha) des Rastvogeldichtezentrums um Könnern und Gröbzig gelegenen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie umfassen ca. 356 ha, das sind 4,6 % dieses 75%-Bereiches. Es handelt sich um die Bestands-Vorranggebiete Könnern (165 ha), Wörbzig (anteilig 16 ha) und die neu ausgewiesenen Vorranggebiete Gröbzig/Dohndorf (120 ha), Piethen (50 ha) und Erweiterung Wörbzig (5 ha). Selbst unter der</p>	0/10/6
----	-------------	----------------------	--	---------------------	--------------	--	--------

						<p>Annahme einer gewissen Scheuchwirkung der Windenergieanlagen kann kein vollständiger Funktionsverlust der Rast- und Äsungsflächen verzeichnet werden. Vielmehr ist dies abhängig von den angebauten Feldfrüchten.</p> <p>Weitere fachliche Prüfungen und Festlegung von evtl. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erfolgen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens bzw. im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung.</p> <p>U.a. die Rotmilandichtezentren sowie die Kerndichteschätzung bedeutender Rastvogelgemeinschaften des Landesamtes für Umweltschutz finden im anschließenden Verfahren zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten gem. § 28 (2) Nr. 2 Berücksichtigung. Hinsichtlich der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nutzt die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg die Ausnahmeregelung nach § 28 (5) ROG. Da das Planaufstellungsverfahren vor dem 15. August 2025 förmlich eingeleitet wurde, kann die erforderliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen ausnahmsweise in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden separaten Planungsverfahren erfolgen.</p>	
5.	1001911_021	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt	Das geplante Vorranggebiet liegt fast vollständig in einem Bereich höchster Dichte von Rastvogelgemeinschaften innerhalb eines bedeutenden Rastvogelgebietes von Sachsen-Anhalt. Die betroffenen Flächen stellen wichtige Nahrungshabitate unter anderem für Tundrasaatgänse und Blässgänse dar. Aus vogelschutzfachlicher Sicht ist die Einrichtung eines Vorranggebietes in diesem Bereich abzulehnen.	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Ermittlung der für Windenergie geeigneten Potenzialflächen erfolgte anhand der aktuell vorliegenden Daten des LAU LSA über Schutzgebiete nach BNatSchG und NATURA 2000-Gebiete, Brut- und Rastvögel, sowie Quartiere windenergiesensibler Fledermäuse.</p> <p>Eine vorsorgliche Freihaltung der empfohlenen Pufferzonen würde die Potenzialfläche für die Suche nach geeigneten Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie erheblich einschränken und die Erreichung des Flächenbeitragswertes gefährden. Die artenschutzrechtliche Prüfung der</p>	0/10/6

						<p>Verträglichkeit der Windenergieanlagen ist Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Konflikte sind im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens durch Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zu minimieren (z.B. Windparkkonfiguration, Abschaltautomatik, CEF-Maßnahmen).</p> <p>Darüber hinaus hat der Bundesgesetzgeber gem. Anlage 1 § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG schlaggefährdete Brutvogelarten definiert, die in der Planung maßstabsgerecht berücksichtigt wurden (siehe Planungskonzeption und Umweltbericht). Weitere fachliche Prüfungen erfolgen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens bzw. im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung.</p>	
6.	1002552	1002362	<p>Das neu ausgewiesene Vorranggebiet Nr. XVI Piethen ist aus unserer Sicht nicht mehr vertretbar gegenüber den Anwohnern und vor allem auch nicht mehr erforderlich für das Erreichen des Planzieles von 2,3%. Deshalb fordern wir die Streichung des ausgewiesenen Vorranggebietes.</p> <p>Für den Bereich um Gröbzig sind die folgenden 2 neue Vorranggebiete für die Nutzung für Windenergieanlagen ausgewiesen:</p> <p>-Nr. VII Gröbzig/Dohndorf mit 120 ha neu / geplant -Nr. XVI Piethen mit 51ha neu/geplant</p> <p>Bereits vorhanden ist der Windpark Wörbzig Nr. XXVII Wörbzig mit 66 ha mit 6 großen (Höhe H=220m) &amp; 6 kleinen Windrädern, erweitert wird dieser mit 2 großen Windrädern (Höhe H=256m).</p> <p>Um Gröbzig stehen in einem Umkreis von 8 km bereits jetzt 85 Windräder. Auf Grund der vorhandenen und re-powernten Windparks ist bei einer Windparkgröße von 66 ha mit ca. 11 neuen großen Windrädern zu rechnen. Würden die zwei neu geplanten Vorranggebiete umgesetzt werden, erhöht sich der Windradbestand ca. von 85 auf 113 Windrädern in einem Umkreis von 8 km. Hierbei sind die zusätzlichen Windräder in den Windparks bei Edlau (Salzlandkreis) und hinter Dalena</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.</p> <p>Neben dem Freiraum- und Bodenschutz besteht die gesetzliche Verpflichtung gem. § 9a LEntwG LSA, den Mindestflächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen. Mit der vorliegenden Planung wird die Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie von 0,9 % auf mindestens 1,9 % der Planungsregion vergrößert. Daher sollen die damit verbundenen Belastungen der Einwohner, der Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt möglichst gerecht verteilt und die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial festgelegt werden. Allerdings ist eine Gleichverteilung im Sinne eines Herunterbrechens des</p>	0/10/6

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

		<p>(Saalekreis) noch nicht mit einbezogen. Aus Gesprächen mit der Stadtverwaltung Könnern ist bekannt, dass der Windpark bei Edlau repowert und auch vergrößert wird.</p> <p>Landesrechtlich ist laut Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt ein Flächenziel von 2,3% der Landesfläche für die Nutzung durch Windenergie vorgesehen. Für die Stadt Südliches Anhalt wird ein Flächenwert von 1.136 ha ausgewiesen, was einem Flächenbeitragswert von 5,93% entspricht. Dies würde eine Verdoppelung des gesetzlichen Flächenziels bedeuten.</p> <p>Für die Stadt Gröbzig werden für die Gebiete VII = 120 ha und XVI = 51 ha ausgewiesen. Das entspricht insgesamt einem Flächenwert von 171 ha und ein Flächenbeitragswert von 7,06%. Das verletzt den Gleichbehandlungsgrundsatz entsprechend Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz. Das ist für die Stadt Gröbzig nicht akzeptabel. Es kommt hier zu einer eindeutig erhöhten Windraddichte, die nicht mehr akzeptabel ist. Aus unserer Sicht muss der 1. Entwurf des Sachlichen Teilplanes „Windenergie 2027“ überarbeitet werden. Entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz ist eine ausgewogene Verteilung der Lasten sicherzustellen. Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die Belange der Landschaft und des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen. Die Übernutzung unseres Landschaftsbildes in der Gemarkung Gröbzig zuzüglich der Auskiesungsflächen nach Bergbaurecht widerspricht den raumordnerischen Grundsätzen.</p> <p>Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass im Bereich des ausgewiesenen Vorranggebietes Nr. XVI Piethen der Rot- und Schwarzmilan in der Fuhneaeu als auch in den unmittelbaren Feldgehölzern mit hoher Wahrscheinlichkeit brütet. Dies wurde uns durch den Ornithologen Herr K. H. herangetragen. Auch liegt der Standort dieses Vorranggebietes im Bereich der Flugruten der Graugans, der Nilgans, der Brandgans und der Rostgans. Die Gänse überfliegen dieses Gebiet von den Gröbziger und Wörbziger Kiesgruben hin zu den südlichen gelegenen Futterplätzen. Eine genauere Stellungnahme von dem Ornithologen Klaus Hallmann wird parallel dem Umweltamt vorgelegt. Im kommenden Jahr wird ein entsprechendes Fachbüro</p>			<p>Flächenbeitragswertes auf jede Kommune der Planungsregion aufgrund der fachrechtlichen und naturräumlichen Gegebenheiten nicht möglich, sodass innerhalb der Planungsregion nur mit dem Solidarprinzip der geforderte Flächenbeitragswert von mindestens 1,9 % (bis 31.12.2027) bzw. 2,3 % (bis 31.12.2032) erreicht werden kann.</p> <p>Bei diesem Vorranggebiet handelt es sich um ein geplantes Sondergebiet "Windenergie" der Stadt Südliches Anhalt. Da die Fläche den planerischen Auswahlkriterien der Regionalen Planungsgemeinschaft A-B-W entspricht, wurde diese Fläche als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie im 1. Entwurf des STP Wind 2027 festgelegt um einen Beitrag zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von 1,9 % zu leisten.</p> <p>Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch das Einhalten des Abstandes von 1.000 m zur „im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete, Sondergebiete, die der Erholung dienen“ bzw. „500 m Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich“ pauschal Rechnung getragen. Raumplanung ist eine Kompromissplanung, in welcher die Belange aller Nutzungsansprüche untereinander und gegeneinander abgewogen werden müssen.</p> <p>Der Umbau der Energielandschaft bringt sichtbare Veränderungen des gewohnten Landschaftsbildes mit sich. Die Neuartigkeit von Windenergieanlagen ist kein Beleg dafür, dass die natürliche Eigenart oder die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt wird. Eine relevante Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) kann ungeachtet der Höhe der Anlage mit Blick auf § 2 EEG nicht erkannt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen inzwischen in weiten Teilen des Landes das Landschaftsbild prägen und nicht als negative Beeinträchtigung wahrgenommen werden müssen. Aufgrund der gesetzlich</p>	
--	--	--	--	--	---	--

		<p>von uns mit einer Vogelkartierung beauftragt, um diese fachlich korrekt zu hinterlegen.</p> <p>Eine Mehrheit für die zusätzlichen Windgebiete ist auch nicht mehr beim Stadtrat der Stadt Südliches Anhalt vorhanden.</p> <p>In der Stadtratssitzung am 02.10.2025 wurde in der Beschlussvorlage „EGSA/144/2025“ der vorgestellte „1. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027“ abgelehnt. Die Begründung für die ausgewiesenen Vorranggebiete, dass diese benötigt werden für das Umsetzen des Wärmenetzes der Stadt Südliches Anhalt durch die Reenergiewerke Fuhne (GP- Joule) können wir nicht teilen. Wir sehen dies sehr kritisch. Bei dem letzten Klimastammtisch des Südlichen Anhalts wurde mitgeteilt, dass ein flächendeckendes Wärmenetz aus Kostengründen nicht mehr realisierbar ist. Anstelle dessen sollen einzelne Wärmepumpen aufgestellt werden. Die Entscheidung des alten Stadtrates für ein Wärmenetz beruht aber auf ein flächendeckendes Wärmenetz. So könnte jeder Bürger einen kostenlosen Anschluss ans Wärmenetz erhalten ohne einen zusätzlichen Heizungsumbau. Wenn jetzt aber Wärmepumpen aufgestellt werden, muss die Heizungsanlage erweitert werden, da die geringere Vorlauftemperatur der Wärmepumpen nicht ausreicht, um die Häuser entsprechend zu heizen. Da heißt, es müssen zusätzlich Heizkörper eingebaut und Kleinere in Größere umgetauscht werden. Die Kosten hierfür belaufen sich bei einem normalen Einfamilienwohnhaus mit dem Baujahr 1995 bei ca. 10.000€. Hätte der alte Stadtrat dies zum damaligen Zeitpunkt gewusst, wäre die Entscheidung für das Wärmenetz nie gefallen. Des Weiteren gibt es keine ausreichende Sicherheit durch die Fa. Reenergiewerke Fuhne bzw. GP-Joule, dass das Wärmenetz auch in Teilbereichen umgesetzt wird. Ein von den Freien Wählern geforderte Patronatserklärung wurde abgelehnt.</p> <p>Es wird hier ausdrücklich nochmals darauf verwiesen, dass die Bürgerinitiative „Windräder Gerech verteilt“ eine Unterschriftensammlung durchgeführt hat, in der 1.777 Bürger unterschrieben haben. In der Unterschriftensammlung wird gefordert, dass keine weiteren Windräder in dem Gebiet errichtet werden. Die Unterschriftensammlung liegt dem Landrat bereits</p>			<p>vorgeschriebenen bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung entfällt das Dauerblinken in der Nacht.</p> <p>Generelle Erwägungen der Sorge um Natur und Artenschutz sind nicht geeignet, das überragende Gewicht des öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien zu überwinden (vgl. OVG BB 3a A 30/23 vom 14.06.2023). Belange des Artenschutzes wurden bereits bei der Auswahl der Vorranggebiete berücksichtigt (Ausschlusskriterien). In der strategischen Umweltprüfung des Plans (siehe Umweltbericht) sind alle Umweltschutzgüter geprüft worden.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Entsorgung, Gefahrenstoffe, Rückbau, Bodeneingriffe, Grundwasserschutz, Artenschutz usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> <p>Belange der kommunalen Wärmeplanung sind keine Abwägungsinhalt des vorliegenden Raumordnungsplans.</p>	
--	--	--	--	--	---	--

			<p>vor. Die Bürgerinitiative „Windräder Gerech verteilt“ wird bei nicht berücksichtigen der Einwände eine Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht einreichen.</p>				
7.	1001586_027	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	<p>Erhebliche Bedenken zu Vorranggebiet Piethen Betroffenheit "Wasservogelschlafgewässer einschließlich Pufferzone von jeweils 1.000 m" Es ist ein Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie zu definieren, der sicherstellt, dass sich die Einwirkungsbereiche der in den Vorranggebieten entstehenden Windparks nicht überschneiden. Die bedingungslose Übernahme kommunaler Planungsabsichten hinsichtlich der Windenergienutzung mindert die Objektivität der Planungskonzeption und führt zu einer inakzeptablen überdominanten Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie in einzelnen Kommunen.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Entsprechend der aktuellen Daten des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt ist kein Wasservogelschlafgewässer im Umgriff des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie dokumentiert. Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von mindestens 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen zunächst alle rechtskräftigen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie zusätzliche Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden. Die Einhaltung eines planerisch vorgegebenen Abstandes zwischen Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie würde die Erreichung des Flächenbeitragswertes verhindern bzw. erschweren. Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Bei den im 1. Entwurf des STP "Windenergie 2027" festgelegten Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie wurde darauf geachtet, dass diese Gebiete räumlich voneinander getrennt wahrgenommen werden können. Ausnahmen bilden diejenigen Vorranggebiete, die aufgrund kommunalen Planungswillens in den STP Windenergie 2027 Eingang fanden. Die Kommunen plante ihr Sondergebiet</p>	0/10/6

						<p>"Windenergie" innerhalb der Potenzialflächenkulisse, die nach Anwendung von Positiv- und Negativkriterien der Planungsstufe 1 (siehe Planungskonzeption Kapitel 2.1) für die weitere Einzelfallbetrachtung verblieb. Das war u.a. Voraussetzung für den positiven Ausgang des beantragten Zielabweichungsverfahrens gem. § 245e Absatz 5 BauGB (a.F.).</p> <p>Mit der sog. Positivplanung (Ausweisung von Vorranggebieten ohne außergebietlichen Ausschluss) erhält der kommunale Planungswille ein höheres Gewicht, welches in den Planungskriterien in Planungsstufe 2 berücksichtigt wurde. Die als Sondergebiet "Windenergie" von der Kommune geplante Fläche entspricht den regionalplanerischen Auswahlkriterien und wurde einer strategischen Umweltprüfung unterzogen. Die Übernahme von kommunalen Planungen für Windenergiegebiete ist für das Erreichen des Flächenbeitragswertes förderlich, da somit an anderer Stelle keine neuen Vorranggebiete ausgewiesen werden müssen.</p>	
8.	1002502_001  <b>gesamt: 10 SN</b>	Ortschaftsräte Glauzig/ Rohndorf Edderitz Wörbzig Gröbzig Reinsdorf Wieskau Maasdorf Görzig Piethen Werdershausen	3. Umwelt- und Naturschutzrecht  Unsere Region ist Lebensraum streng geschützter Arten (unter anderem Rot- und Schwarzmilan, Störche, Fledermäuse). Gemäß § 44 Abs. 4 BNatSchG ist es verboten, diese Arten erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beeinträchtigen. In unmittelbarer Nähe der ausgewiesenen Vorranggebiete Nr. XVI Piethen und Nr. XXV Trebbichau an der Fuhne brüten Rot- und Schwarzmilan in der Fuhneau als auch in den unmittelbaren Feldgehölzen. Auch der Standort des Vorranggebietes Nr. XVI Piethen liegt im Bereich der Flugruten der Graugans, der Nilgans, der Brandgans und der Rostgans. Die Gänse überfliegen dieses Gebiet von den Gröbziger und Wörbziger Kiesgruben hin zu den südlichen gelegenen Futterplätzen.  Nach der Rechtsprechung des EuGH (Rs. C-98/03, „Kommission/Deutschland“) und des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urt. v. von	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Es besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung auf der Ebene der Regionalplanung, da die Planung selbst noch keine direkte Beeinträchtigung geschützter Arten hervorruft, sondern erst ihre Umsetzung. Es ist allerdings sinnvoll, die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene ersichtlich sind. Daher sind die Belange des Artenschutzes auf der Planebene bereits bei der Auswahl der Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie anhand von Ausschlusskriterien berücksichtigt worden. Brutstandorte von kollisionsgefährdeten Vogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG sind z.B. mit Schutzpuffern versehen worden. Belange des Artenschutzes wurden bereits bei der Auswahl der Vorranggebiete berücksichtigt (Ausschluss-	0/10/6

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

			<p>14.07.2011 - 9A 12.10) von Windenergieanlagen ist eine Summationswirkung („Kumulation“) bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zwingend zu berücksichtigen.</p> <p>Die bereits bestehenden Anlagen unserer Region führen zu erheblichen Vorbelastungen, sodass weitere Flächen zu unzulässigen Eingriffen in Natura-2000-Gebiete (hier Teile der Fuhneue) und in den Artenschutz führen.</p>			<p>kriterien). Bspw. wurden Wasservogelschlafgewässer einschließlich eines 1.000 m Schutzpuffers freigehalten.</p> <p>In der strategischen Umweltprüfung des Plans (siehe Umweltbericht) sind alle Umweltschutzgüter gemäß § 8 ROG, darunter zählen auch Zugvögel nach Art. 4 (2) VS-RL, geprüft worden.</p> <p>Darüber hinaus erfolgen weitere fachliche Prüfungen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens bzw. im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung.</p>	
9.	<p>1002502_003</p> <p><b>gesamt: 10 SN</b></p>	<p>Ortschaftsräte Glauzig/ Rohndorf Edderitz Wörbzig Gröbzig Reinsdorf Wieskau Maasdorf Görzig Piethen Werdershausen</p>	<p>Wir fordern die ersatzlose Streichung des neu ausgewiesenen Vorranggebietes Nr. XVI Piethen.</p>	<p>Anregung / Bedenken</p>	<p>Nicht folgen</p>	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von mindestens 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen zunächst alle rechtskräftigen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie zusätzliche Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden. Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Raumplanung ist eine Kompromissplanung, in welcher die Belange aller Nutzungsansprüche untereinander und gegeneinander abgewogen werden müssen.</p> <p>Die Kommune plante ihr Sondergebiet "Windenergie" innerhalb der Potenzialflächenkulisse, die nach Anwendung von Positiv- und Negativkriterien der Planungsstufe 1 (siehe Planungskonzeption Kapitel 2.1) für die weitere Einzelfallbetrachtung verblieb. Das war u.a. Voraussetzung für den</p>	<p>0/10/6</p>

						<p>positiven Ausgang des beantragten Zielabweichungsverfahrens gem. § 245e Absatz 5 BauGB (a.F.) (siehe Beschluss Nr. 13/2024).</p> <p>Mit der sog. Positivplanung (Ausweisung von Vorranggebieten ohne außergebietlichen Ausschluss) erhält der kommunale Planungswille ein höheres Gewicht, welches in den Planungskriterien in Planungsstufe 2 berücksichtigt wurde. Die als Sondergebiet "Windenergie" von der Kommune geplante Fläche entspricht den regionalplanerischen Auswahlkriterien und wurde einer strategischen Umweltprüfung unterzogen. Die Übernahme von kommunalen Planungen für Windenergiegebiete ist für das Erreichen des Flächenbeitragswertes förderlich, da somit an anderer Stelle keine neuen Vorranggebiete ausgewiesen werden müssen.</p> <p>Der Umbau der Energielandschaft bringt sichtbare Veränderungen des gewohnten Landschaftsbildes mit sich. Die Neuartigkeit von Windenergieanlagen ist kein Beleg dafür, dass die natürliche Eigenart oder die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt wird. Eine relevante Beeinträchtigung des Landschaftsbilds (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) kann ungeachtet der Höhe der Anlage mit Blick auf § 2 EEG nicht erkannt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen inzwischen in weiten Teilen des Landes das Landschaftsbild prägen und nicht als negative Beeinträchtigung wahrgenommen werden müssen. Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung entfällt das Dauerblinker in der Nacht.</p> <p>Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch den Planansatz des Freihaltens der im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete und Sondergebiete, die der Erholung dienen, einschließlich eines 1.000 m Abstandes pauschal Rechnung getragen. Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes</p>	
--	--	--	--	--	--	--	--

						von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Artenschutz, Kompensationsflächen usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	
10.	1002536_001_001  <b>gesamt: 31 SN</b>	1002349	<p>Neu ausgewiesenes Windeignungsgebiet XVI Piethen ist zu streichen.</p> <p>Formell werden zum gleichen Sachverhalt „Windenergie 2027“ zwei Beschlussvorlagen mit unterschiedlichen Sachdarstellungen für verschiedene Gremien der Stadt Südliches Anhalt vorgelegt: EGSA/117/2025 für die Ortschaftsräte, EGSA/144/2025 für den Bauausschuss und die Stadträte. Die Bürger und Ratsmitglieder werden also nicht klar &amp; transparent informiert. Ist das rechtskonform?</p> <p>Für die Stadt Gröbzig werden 2 neue Windeignungsgebiete ausgewiesen, VII Gröbzig - Dohndorf und XVI Piethen, und im Plan dargestellt.</p> <p>Das Gebiet VII Gröbzig - Dohndorf liegt zu ¾ in der nördlichen Gemarkung Gröbzig und zu ¼ in der südlichen Gemarkung Dohndorf.</p> <p>Das Gebiet XVI Piethen liegt zu fast 90% in der östlichen Gemarkung Gröbzig, zu ca. 2% in der westlichen Gemarkung Piethen, zu ca. 5% in der südwestlichen Gemarkung Edderitz und zu ca. 5% in der nordwestlichen Gemarkung Wieskau. Werden die lesenden Bürger und die Abgeordneten fehlinformiert?</p> <p>Landesrechtlich ist laut Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt ein Flächenziel von 2,3% der Landesfläche für die Nutzung durch Windenergie vorgesehen.</p> <p>Für die Stadt Südliches Anhalt wird ein Flächenwert von 1.136 ha ausgewiesen, was einem Flächenbeitragswert von 5,93% entspricht. Dies würde eine Verdoppelung des gesetzlichen Flächenziels bedeuten.</p> <p>Für die Stadt Gröbzig werden für die Gebiete VII=120 ha und XVI=51 ha ausgewiesen. Das entspricht insgesamt einem Flächenwert von 171 ha und ein Flächenbeitragswert von 7,06%. Das verletzt den Gleichbehandlungsgrundsatz entsprechend Artikel 3</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Belange der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Südliches Anhalt sind kein abwägungsrelevanter Planinhalt.</p> <p>Die Bezeichnung des Vorranggebietes erfolgte entsprechend der Bezeichnung des geplanten Sondergebietes "Windenergie" der Stadt Südliches Anhalt, für welches eine Zielabweichung gemäß § 245e Absatz 5 BauGB a.F. durch die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg positiv beschieden wurde.</p> <p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch das Einhalten des Abstandes von 1.000 m zur „im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete, Sondergebiete, die der Erholung dienen“ bzw. „500 m Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich“ pauschal Rechnung getragen. Raumplanung ist eine Kompromissplanung, in welcher die Belange aller Nutzungsansprüche untereinander und gegeneinander abgewogen werden müssen.</p> <p>Neben dem Freiraum- und Bodenschutz besteht die gesetzliche Verpflichtung gemäß § 9a LEntwG LSA, den Mindestflächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen. Mit der vorliegenden Planung wird die Flächenkulisse</p>	0/10/6

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

		<p>Abs. 1 Grundgesetz. Das ist für die Stadt Gröbzig nicht akzeptabel. Der Teilplan „Windenergie 2027“ ist zu überarbeiten.</p> <p>Entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz ist eine ausgewogene Verteilung der Lasten sicherzustellen. Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 Bau-GB sind die Belange der Landschaft und des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen. Die Übernutzung unseres Landschaftsbildes in der Gemarkung Gröbzig („Verspargelung“) zuzüglich der Auskiesungsflächen nach Bergbaurecht widerspricht den raumordnerischen Grundsätzen. Im Umkreis von 8 km stehen bereits 85 Windräder.</p> <p>Entsprechend Umwelt- und Naturschutzrecht ist es verboten, die europarechtlich geschützten Arten (z.B. Rot- und Schwarzmilan, Seeadler, Fledermäuse, Gänse usw.) erheblich zu stören.</p> <p>Untersuchungen diesbezüglich sind unerlässlich.</p> <p>Die Belastung unserer intensiv bewirtschafteten wertvollen Ackerböden mit Ackerzahlen &gt; 85 durch Mikropartikel der Rotorflügel ist ungeklärt.</p> <p>In der Bevölkerung gibt es eine massive Gegenwehr bezüglich der Windanlagen (Bürgerinitiative mit 1.800 Unterschriften).</p> <p>Das Schutzgut „Mensch“ ist ungenügend gewürdigt. Gesundheitsrisiken für die Bevölkerung hinsichtlich Schlagschatten, Discoeffekt, Mikroplastik (Atmungsorgane), Infraschall, Lärmbelästigung sind unzureichend berücksichtigt. Die körperliche Unversehrtheit Art. 2 Abs. 2 GG sowie das Grundrecht auf Eigentum (Art. 14 GG) sind beeinträchtigt. Die Wohnqualität sowie die Grundstückswerte werden gemindert.</p> <p>Die öffentliche Sicherheit wird durch Eisschlag an der Landesstraße nach Cörmigk sowie am Köhlerweg Gröbzig erschwert. Brandschutztechnisch ist die Stadt Gröbzig technisch (Löschwasser), personell und finanziell überfordert. Im Windpark Wörbzig gab es an Windmühlen vor ca. 3 Jahren und im Frühsommer 2025 Brände.</p>			<p>der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie von 0,9 % auf mindestens 1,9 % der Planungsregion vergrößert. Daher sollen die damit verbundenen Belastungen der Einwohner, der Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt möglichst gerecht verteilt und die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial festgelegt werden.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung wird die Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie von 0,9 % auf mindestens 1,9 % der Planungsregion vergrößert. Daher sollen die damit verbundenen Belastungen der Einwohner, der Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt möglichst gerecht verteilt und die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial festgelegt werden. Allerdings ist eine Gleichverteilung im Sinne eines Herunterbrechens des Flächenbeitragwertes auf jede Kommune der Planungsregion aufgrund der fachrechtlichen und naturräumlichen Gegebenheiten nicht möglich, sodass innerhalb der Planungsregion nur mit dem Solidarprinzip der geforderte Flächenbeitragwert von mindestens 1,9 % (bis 31.12.2027) bzw. 2,3 % (bis 31.12.2032) erreicht werden kann.</p> <p>Die Artenschutzbelange wurde bereits bei der Auswahl geeigneter Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie (siehe Auswahlkriterien in der Planungskonzeption) berücksichtigt und die Umweltprüfung ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Fragen zur Technologie der Windkraftnutzung hinsichtlich des Abriebs an Rotoren (Mikropartikel) sind kein Abwägungsbelang der Regionalplanung.</p> <p>Der Umbau der Energielandschaft bringt sichtbare Veränderungen des gewohnten Landschaftsbildes mit sich. Die Neuartigkeit von Windenergieanlagen ist kein Beleg dafür, dass die natürliche Eigenart oder die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt wird. Eine relevante Beeinträchtigung des</p>	
--	--	---	--	--	--	--

						<p>Landschaftsbilds (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) kann ungeachtet der Höhe der Anlage mit Blick auf § 2 EEG nicht erkannt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen inzwischen in weiten Teilen des Landes das Landschaftsbild prägen und nicht als negative Beeinträchtigung wahrgenommen werden müssen. Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung entfällt das Dauerblinker in der Nacht.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Eiswurf, Brandschutz, Gefahrstoffe usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Die Überwachung der Einhaltung genehmigter Emissionen obliegt der zuständigen Immissionsschutzbehörde.</p>	
--	--	--	--	--	--	---	--